

Versorgung mit Atemtherapiegeräten zur Behandlung von Schlafapnoen (CPAP-Geräte) - Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit CPAP-Geräten. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind CPAP-Geräte?

CPAP-Geräte werden unter anderem bei Patienten mit nächtlichen Atemaussetzern (Schlafapnoen) eingesetzt. Sie erzeugen einen dauerhaften Überdruck der das im Schlaf entspannte Gewebe im Rachenraum stabilisiert. Hierdurch werden Atemstillstände verhindert und auch das Schnarchen unterdrückt.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT kauft die Geräte und stellt sie leihweise zur Verfügung. Der Vertragspartner erhält für das Gerät sowie die mit der Auslieferung in Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Haus-/ Krankenhausbesuch, Lieferung, Montage, Anpassung, Wartung, Abholung sowie die Einweisung in den Gebrauch, eine einmalige Vergütung.

Während der laufenden Versorgung vergütet die KNAPPSCHAFT dem Vertragspartner zusätzlich zum Kaufpreis jährlich eine sogenannte Leistungspauschale. Diese beinhaltet die Belieferung mit Zubehör und Verbrauchsmaterialien wie Masken und Schläuchen, notwendige Reparaturen, Wartung und sicherheitstechnische Kontrollen.

Zudem sind die Leistungserbringer verpflichtet regelmäßig bei Ihnen eine sogenannte Complianceabfrage durchzuführen. Diese dienen zur Überprüfung, ob Sie mit dem ausgelieferten Gerät zurechtkommen und die Therapie von Ihnen angewandt wird. Im Rahmen dieser Prüfung werden auch die vom Gerät aufgezeichneten Betriebsstunden durch den Vertragspartner dokumentiert.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung mit einem CPAP-Gerät werden Sie in der Regel eingehend in einem Schlaflabor untersucht. Das Schlaflabor stellt eine Verordnung unter Nennung der Diagnose, der benötigten Produktart und des benötigten Druckniveaus aus.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT. Über die Kostenzusage der KNAPPSCHAFT werden Sie und der Leistungserbringer zeitnah schriftlich informiert. Im Anschluss wird sich der Leistungserbringer mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wie läuft die Beratung?

Die Versorgung und die Einweisung haben sich an den gültigen Hygiene-, Pflege und Versorgungsstandards zu orientieren. Ziel der umfassenden Einweisung ist, dass Sie sich soweit wie möglich selbstständig mit den Produkten zurecht finden können. Es ist Ihnen außerdem zu vermitteln, wie Sie eigenständig Komplikationen erkennen und vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

In vielen Fällen erhalten Kunden bereits bei Verlassen des Schlaflabors ein CPAP-Gerät von einem dort ansässigen Vertragspartner. Allerdings sieht die Vereinbarung vor, dass zunächst zu prüfen ist, ob im Hilfsmittelbestand der KNAPPSCHAFT ein Gerät der gleichen Produktart für Ihre Versorgung zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, hat aus wirtschaftlichen Gründen die Versorgung mit diesem zu erfolgen. Die Geräte werden vor Auslieferung selbstverständlich immer hygienisch aufbereitet.

Falls ein Austausch des abgegebenen Gerätes notwendig sein sollte, wird sich der Vertragspartner umgehend mit Ihnen bezüglich der Auslieferung in Verbindung setzen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die für die CPAP-Therapie notwendigen Produkte eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles Produkte wünschen, welches für eine Versorgung medizinisch nicht notwendig ist. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte informieren Sie die KNAPPSCHAFT und Ihren Lieferanten, wenn

- sich Ihre Adresse ändert und/oder
- Sie die CPAP-Therapie nicht weiter anwenden möchten.

Bitte beachten Sie auch, dass während Ihrer Versorgung durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT die Belieferung mit Verbrauchsmaterialien sowie notwendige Instandsetzungen ausschließlich durch den Vertragspartner erfolgen dürfen. Kosten für eine Versorgung über andere Lieferanten können nur nach vorheriger Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT übernommen werden.

Sollte eine Reparatur des eingesetzten Hilfsmittels notwendig sein und kann diese nicht direkt erfolgen, hat Ihnen der Vertragspartner kostenfrei eine Ersatzversorgung zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner darf Sie vorab belehren, dass notwendige Aufarbeitungen der Geräte aufgrund einer von Ihnen verursachten Nikotinverschmutzung im vollen Umfang durch Sie zu tragen sind. Diese Belehrung muss schriftlich erfolgen.

KNAPPSCHAFT